

dominus eorum fuit apud quandam vicinam eorum, uxorem
dicti Regis²²⁰ nomine Herroch, cuius filii sunt Henzelius
Wolrat, Conradus Clevsner²²¹, et morantur in Bernharz,
et Bernhardus moratur in Bernhaeslag. Istos vidit in
dono patris sui confiteri. Item dixit, quod dictus dominus
ibat ad visitandum Walcinium²²², et hoc in nocte. Item
dixit, quod populus villa de Bernharz conveniebat ad
Walcinium, quod dicitur se vidisse et eciam andivisse, et
precipue vidit Bernhardissam²²³ cum filiabus et filio suo
Petro et aliis duobus viris intrantes. Item dixit, quod ad
omnes in tota villa inet dominus ille eorum excepto
<judice>, balneatore Crestino et pastore. Item dixit, quod
apud Walcinium inter domum et stabulum est unus trans-
itus oc<cultus, in quo transitu> est u<na>pulera camena,
in qua dictus dominus eorum manere consuevit. Item
dixit, quod apud Leonis<ssa>n max<ime> man<et>, quando
est> ibi in villa. Item dixit, quod il<le> e, qui anno pre-
<terito> fuerat apud eos, <v>ocabatur Gotfridus²²⁴ /.../ s

6. Brünner Fragment: fol. (?)

Signatur: —

Format: Blattsiegel 285×240.

Außerer Zustand: Das heute verschollene Originalfragment (siehe oben)

r) so Hs. statt dixit. s) der Rest des Blattes ist abgeschnitten, am Schluß der folgenden Zeile ist nur noch das Wort Gotfrido zu erkennen.

220) Der Name ist von Menzik als Fuchs klein geschrieben worden, als handele es sich um einen Sachbegriff. Zur latinisierten Form des schon früh bezeugten Namens „König“ vgl. die Belege bei Brechenmacher, Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Familiennamen 2 (2190-1963) S. 88.

221) Er dürfte mit dem im Heiligenkreuzer Fragment II fol. 164 Nr. 14, oben S. 194 Z. 6f., erwähnten Clausenius de Bernharz identisch sein.
222) Zur Namensform vgl. Reg. Bohem. 4, 735 Nr. 1846 (Walchynus de Stainckirch, 1279 Mai 21). Er dürfte mit ziemlicher Bestimmtheit identisch sein mit dem im Heiligenkreuzer Fragment II fol. 164 Nr. 24, oben S. 200 Z. 6, erwähnten Walk<inius>.

223) Zur uxor Bernhardi von oben S. 234 Z. 10 vgl. ebd. Anm. 207.

S. 13f. Ann. 14) ist nur noch im (nicht eben guten) Photokopien zugänglich, die Ivan Hlaváček für seinen 1957 erschienenen Aufsatz anfertigen ließ und von denen er mir freundlicherweise Mikroaufnahmen zur Verfügung stellte. Zur äußersten Beschreibung kann daher nur auf die Angaben Hlaváčeks (*Intrusice* S. 529f.) verwiesen werden. Die Recto-Seite des Blattes, das offensichtlich als Bucheinband diente, hat stellenweise arg gelitten, so daß zahlreiche Konjekturen nötig wurden. Verhöre und Aussagen sind am Rand (nicht immer mehr erkennbar) von b bis o durchgezählt.

Verhörsort: Prag; Dominikanerkonvent St. Clemens (Verhör Nr. 2, 4, 8, 9). Nicht alle Verhöre enthalten eine Ortsangabe, doch lassen Zeugen und inhaltliche Querverbindungen auf einen stets gleichen Verhörsort schließen. Verhörszeit: 1337 Juni 26, August 25, Januar 8, Juni 29 (Verhör Nr. 3, 4, 6, 8). Bei Verhör Nr. 2 (Tagesdatum: September 28) ist die Jahreszahl am Schluß verstimmt; Hlaváček ergänzte zu 1337, was gegenüber 1336 wohl die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Das nur unvollständig, ohne Datum überlieferte Verhör Nr. 1 dürfte gendß Zungennamen und inhaltlichem Zusammenhang in den selben Zeitraum gehören. – Schwieriger liegen die Dinge bei Verhör Nr. 9. Als Jahresangabe ist 1339 einwandfrei überliefert, doch stimmt die Zahl nicht mit der Tagesangabe die sabbatproxima post festum sancti Iacobi überein; diese Angabe wiederum würde für 1337 passen, in welches Jahr das vorangehende, in denselben Sachzusammenhang gehörende Verhör Nr. 8 datiert ist. Es dürfte naheliegen, für die Jahresziffer einen Abschreibfehler anzunehmen (so korrigierte Hlaváček stillschweigend). – Für Nr. 10 ist nur ein Tagesdatum überliefert:

„Freitag unnamelbar vor Mariä Geburt“. Im Zeitraum von Gallus' Inquisitionssäuglichkeit fällt der Tag vor diesem Fest, der 7. September, nur in den Jahren 1341, 1347 und 1352 auf einen Freitag. Von diesen Daten hat 1347 das meiste für sich, denn unter den Zeugen wird ein frater Elias als Dominikanerprovinzial er wähnt. Nun ist zwar die Liste der namenlich bekannten Provinzialmagister der böhmischen Dominikaner in dieser Zeit ziemlich lückenhaft – nach dem Tode Colitas von Colitz († vor 1. Juni 1327; siehe Patcheský, Anfänge S. 22f.) ist bis 1341 kein Name eines Provinzials überliefert –, aber von 1341–1346 ist ein Pomerius in diesem Amt bezeugt, und er hat gegen Widerstände als Nachfolger die Wahl eines seiner Anhänger namens Elias Ratikiti durchgesetzt, wogegen dessen Gegner offenbar mit Erfolg Widerspruch erhoben, denn schon seit 1348 war ein anderer Provinzial im Amt (vgl. Koudelka, Arch. Fratr. Praed. 25, 1955, S. 78f.). Im Jahre 1347 gab es also einen böhmischen Dominikanerprovinzial namens Elias; will man die Richtigkeit dieser Datierung bestreiten (sie wäre immerhin die einzige, die nicht ins Jahr 1337 gehört), so müßte man nicht nur annehmen, daß dieser (oder ein anderer) Elias vor 1341 oder nach 1348 Provinzial war, sondern auch, daß die Tagesangabe des Verhörsprotokolls ungern ist – Annahmen von recht geringer Wahrscheinlichkeit.